

OLG Brandenburg  
15.12.2008  
1 Ws 212/08

**Die Entscheidung ohne Durchführung einer mündlichen Anhörung (§ 453 Abs. 1 Satz 3 StPO) zum beabsichtigten Bewährungswiderruf wegen Weisungsverstoßes (§ 56f Abs. 1 Nr. 2 StGB) stellt einen schwerwiegenden Verfahrensmangel dar, der zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer führt.**

**StGB § 56f Abs 1 Nr 2**  
**StPO § 453 Abs 1 S 3**

1. Dem Beschwerdeführer wird auf seine Kosten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist gewährt.
2. Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Neuruppin vom 03. September 2008 wird aufgehoben.
3. Die Sache wird zur erneuten Prüfung und Entscheidung - auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens - an das Landgericht Neuruppin zurückverwiesen.

### **Gründe**

#### **I.**

Mit Beschluss vom 12. Juli 2007 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Neuruppin die Vollstreckung des jeweils verbleibenden Restes der Freiheitsstrafen aus den Urteilen des Amtsgerichts Neuruppin vom 06. Mai 2004 - 85 Ds 64/04 -, vom 05. Juli 2006 - 80 Ds 134/06 - und vom 04. April 2007 - 80 Ds 606/06 - nach Erreichen des gemeinsamen so genannten 2/3- Zeitpunktes zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit wurde auf drei Jahre bestimmt und der Verurteilte der Leitung und Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt.

Am 03. September 2008 widerrief die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Neuruppin die Strafaussetzung zur Bewährung, weil sich der Verurteilte seit Beginn der Bewährungszeit hartnäckig einer Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe verweigerte. Der Beschluss wurde dem Verurteilten am 16. September 2008 im Wege der Ersatzzustellung zugestellt. Nachdem der Beschwerdeführer am 20. September 2008 vom Beschluss Kenntnis erlangt hatte, hat er mit Schreiben vom 23. September 2008, eingegangen beim Landgericht Neuruppin am 26. September 2008, "Beschwerde" eingelegt.

Die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg beantragt in ihrer Stellungnahme vom 15. Oktober 2008, den angefochtenen Beschluss aufzuheben.

#### **II.**

1. Dem Beschwerdeführer war zunächst Wiedereinsetzung in den Vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist zu geben, denn er hat die Frist schuldlos versäumt.

Das als Beschwerde bezeichnete Rechtsmittel ist gemäß § 300 StPO als das zulässige Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde auszulegen, form- und fristgerecht eingelegt worden und damit zulässig (§§ 311 Abs. 2, 453 Abs. 2 StPO).

2. Die sofortige Beschwerde hat einen vorläufigen Erfolg.

Die angefochtene Entscheidung leidet an einem im Beschwerderechtszug nicht behebbaren Verfahrensmangel. Die Strafvollstreckungskammer hat die Vorschrift des § 453 Abs. 1 StPO teilweise nicht beachtet.

Nach § 453 Abs. 1 Satz 3 StPO soll das Gericht, wenn es über einen Widerruf der Strafaussetzung wegen eines Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen zu entscheiden hat, dem Verurteilten zuvor Gelegenheit zur mündlichen Anhörung geben. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Verurteilte beachtenswerte Gründe für die Nichterfüllung haben kann, aber nicht in der Lage ist, diese Gründe in einer das Gericht überzeugenden Weise schriftlich darzustellen. Das Gesetz will damit von vornherein der Gefahr begegnen, dass schwerwiegende Widerrufsentscheidungen ohne zureichende Tatsachengrundlage ergehen. Die Ausgestaltung als Sollvorschrift eröffnet dem Gericht lediglich die Möglichkeit, von der grundsätzlich zwingend gebotenen mündlichen Anhörung aus schwerwiegenden Gründen abzusehen (OLG Düsseldorf, NStE Nr. 13 zu § 453 StPO).

Hier hat das Landgericht dem Verurteilten zwar die von ihm nicht genutzte Möglichkeit gegeben, am 14. August 2008 über die Kontakthaltung zur Bewährungshilfe mündlich angehört zu werden. Dass in diesem Anhörungstermin auch die Frage eines möglichen Bewährungswiderrufs erörtert würde, wurde dem Verurteilten indes nicht mitgeteilt. Die Strafvollstreckungskammer hat vielmehr erst nachdem der Verurteilte den Anhörungstermin nicht wahrgenommen hatte, die Staatsanwaltschaft um entsprechende Antragstellung ersucht. Entsprechend dem Antrag der Staatsanwaltschaft vom 20. August 2008 hat die Strafvollstreckungskammer sodann ohne die erforderliche Anhörung des Verurteilten zu dem Widerrufsanspruch am 03. September 2008 die Strafaussetzung widerrufen.

Die Entscheidung ohne Durchführung einer mündlichen Anhörung zum beabsichtigten Bewährungswiderruf stellt einen schwerwiegenden Verfahrensmangel dar, der zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer führt (ständige Rechtsprechung des Senats; Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl., § 453 Rn. 15).

Die Strafvollstreckungskammer hat auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden (Meyer-Goßner, a.a.O., § 473, Rn. 7).